

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Leistungen
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Abteilung-Leistungen@bag.admin.ch

Bern, 24. Januar 2013

Entwurf der Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VZEL) – Anhörung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zur oben erwähnten Verordnung Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Bemerkungen

Artikel 55a E-KGV erteilt dem Bundesrat die Kompetenz, eine zeitlich limitierte Beschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der OKP vorzusehen. Dieser Artikel beinhaltet auch die Möglichkeit, auf die erneute Einführung eines befristeten Zulassungsstopps zu verzichten. Der SGB ersucht den Bundesrat auf die Umsetzung der befristeten Zulassungsbeschränkung zu verzichten, dies aufgrund folgender Überlegungen:

Der Zulassungsstopp war 10 Jahre in Kraft. Die Auswirkungen und der Nutzen wurden nie vertieft untersucht. Handlungsbedarf bezüglich Kostenlenkung sehen wir hingegen beispielsweise bei der noch immer unbefriedigenden Koordination der Spitzenmedizin, den noch immer zu hohen Medikamentenpreisen und in der fehlenden Koordination der Hightech-Apparate. Die von Bundesrat Berset eingeschlagene Strategie zur Senkung der Medikamentenpreise begrüssen wir.

Der Zulassungsstopp trifft immer die jungen Ärztinnen und Ärzte. Dies ist eine nicht akzeptierbare Diskrimination – vor allem vor dem Hintergrund, dass die Zulassungsbeschränkung bereits während 10 Jahren zur Anwendung kam und nun weitere drei Jahre andauern soll. Anstatt junge Ärztinnen und Ärzte in ihrer Berufsentwicklung zu behindern, müsste die Attraktivität der ärztlichen Tätigkeit in den Spitälern und in Fachrichtungen, die heute untervertreten sind, gesteigert werden. Das würde u.a. heissen: familienfreundlichere Arbeitsbedingungen in den Spitälern schaffen via Aufnahme auf die Spitalliste. Damit könnte einerseits der akute Ärztemangel in den Spitälern und in gewissen Disziplinen angegangen werden und andererseits dem Drang in die selbständige Praxistätigkeit entgegengewirkt werden.

Die Zulassungsbeschränkung berücksichtigt die Qualität der Leistungserbringer nicht, obwohl dies ein zentrales Kriterium sein müsste.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1 Einschränkung der Zulassung

Artikel 55a E-KVG spricht von einer **bedarfsabhängigen** Zulassungsbeschränkung. Die Zahlen in den Anhängen sind jedoch nicht das Ergebnis einer auf Versorgungssicherheit ausgerichteten Planung, sondern sie dürften wohl eher den Status quo abbilden. Diese Ausgangslage ist ein Grund mehr, auf die Umsetzung der Zulassungsbeschränkung zu verzichten.

Art. 2 Abs. 1 Spital ambulant

Diese Bestimmung lehnen wir ab. Die Zunahme der ambulanten Behandlungen in den Spitälern, die Einhaltung des Arbeitsgesetzes, die steigende Zahl der Teilzeitarbeitenden und weitere Faktoren werden den Bedarf an Ärztinnen und Ärzten auch im ambulanten Spitalbereich weiter erhöhen. Werden die Zulassungen beschränkt, wird der Arbeitsplatz Spital zusätzlich an Attraktivität verlieren, was in Anbetracht des Ärztemangels in den Spitälern nicht opportun ist.

Art. 5 lit.d Beurteilungskriterien

Wir begrüßen sehr, dass der Beschäftigungsgrad als Beurteilungskriterium verankert ist. Wichtig ist allerdings, dass zusätzlich erwähnt wird, dass Zulassungen auf mehrere Personen aufgeteilt werden können und die Zahlen im Anhang entsprechend erhöht werden. Auch sollte der Kanton die Förderung neuer Versorgungsmodelle berücksichtigen und die Möglichkeit haben, Personen bevorzugt zu behandeln, die bereits 5 Jahre an einer SIWF anerkannten Weiterbildungsstätte gearbeitet haben.

Art. 6 Verfall der Zulassung

Die vorgeschlagene Frist von 6 Monaten ist zu kurz, denn erst nach Erteilung einer Zulassung kann ein Praxisprojekt umgesetzt werden. Konkret bedeutet das Abschluss von Mietverträgen, allenfalls bauliche Anpassungen vornehmen, geeignetes Personal suchen, allenfalls Kündigung einer Kaderstelle etc. Die Zulassungsfrist sollte deshalb generell auf 12 Monate verlängert werden.

In besonderen Fällen sollten die Kantone darüber hinausgehende Ausnahmen gewähren können. Besondere Fälle sind z.B. unerwartete Verzögerungen, Familienplanung, Mutterschaft. In der Botschaft wird diese Möglichkeit für Ausnahmen erwähnt und sie war auch Bestandteil der Verordnung, die beim früheren Zulassungstopp galt. Sie fehlt im vorliegenden Verordnungsentwurf. Wir beantragen diese Ergänzung vorzunehmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Positionen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Christina Werder
Zentralsekretärin